

Im Erholungsgebiet ist folgendes untersagt:

- a) Das Befahren des Baggersees mit durch Verbrennungsmotoren angetriebenen Motorbooten.
- b) Die Lagerung jedweder Art von Mineralölen und sonstiger wassergefährdender Stoffe (somit auch die Beheizung der Objekte mit flüssigen Brennstoffen).
- c) Das Baden von Hunden und sonstigen Haustieren.
- d) Die Versickerung von Abwässern jedweder Art (ausgenommen reine Niederschlagswässer und selbst diese nur in möglichst großer Entfernung vom Baggersee).
- e) Das Aussetzen von Wasserpflanzen, die nach dem Absterben zu einer Verunreinigung des Teichwassers führen können.
- f) Die Pflanzung von Laubgehölzen auf den Böschungen in einem Bereich bis zu 5 m von der durchschnittlichen Wasseranschlaglinie.
- g) Die Verwendung von Natur- und Kunstdünger, wie auch Pflanzenschutzmitteln auf allen zum Baggersee hin abfallenden Flächen.
- h) Jedwede Behandlung des Teichwassers mit Chemikalien, sei es nun zur Verbesserung der Wasserqualität, zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, zur Bekämpfung von Algen oder Fischkrankheiten.
- i) Das Waschen von Fahrzeugen sowie jeglichen Reparaturen an diesen (einschließlich Ölwechsel).
- j) Jegliche Fütterung des derzeit vorhandenen Fischbestandes.
- k) Die Einbringung von Waschmitteln jeder Art sowie das Schwemmen von Wäsche.

Fahrzeuge dürfen in das Erholungsgebiet nur dann einfahren, wenn sie sich in einem derart ordnungsgemäßen Zustand befinden, dass von diesem (etwa durch Tropföl etc.) keine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann.

Zuwiderhandlungen, gegen diese von der Behörde vorgeschriebenen Auflagen sind mit einem Strafverfahren gemäß § 137 WRG zu ahnden.